

ebenso nüchtern in Ansatz gebracht werden wie die erstaunlichen Fortschritte des vom Enthusiasmus der Anfänge noch getragenen Ordens, hat sich der Verf. große Verdienste erworben. Durch ihn tritt die Gestalt des Jakob Lafnez, bisher immer noch zu sehr im Schatten seines großen Vorgängers verharrend, in ein helleres Licht geschichtlichen Verständnisses.

H. Wolter S. J.

Die Friedenszyklika Papst Johannes' XXIII. „Pacem in terris“. Mit Einführung in die Lehre der Päpste über die Grundlagen der Politik und einem Kommentar von *Arthur-Fridolin Utz O.P.* (Herder-Bücherei, 157). kl. 8° (155 S.) Freiburg i. Br. 1963, Herder. 2.50 DM. — Jean XXIII., *Encyclique „Pacem in terris“*. *Commentaire et index analytique par l'Action Populaire*. kl. 8° (204 S.) Paris 1963, Editions Spes. — Instituto León XIII., *Comentarios a la „Pacem in terris“*. Epílogo de Mons. *Angel Herrera Oriá*. Traducción de José Luis Gutiérrez. 8° (XIX u. 690 S.) Madrid 1963, La Editorial Católica S.A. 115.— Pes. — Hünemann, Josef, *Kommentar zur Friedenszyklika „Pacem in terris“*. kl. 8° (120 S.) Essen 1963, Ludgerus-Verlag. 1.80 DM.

Welch begeisterten Widerhall die Enzyklika „Pacem in terris“ gefunden hat, zeigt sich besonders deutlich darin, wie schnell Übersetzungen, Einführungen und Erläuterungen dazu aus dem Boden geschossen sind. Die Enzyklika ist am 11. 4. 1963 erschienen; das hier angezeigte Herder-Bändchen erhielt das bischöfliche Imprimatur am 29. 5. 1963; das Bändchen der Action Populaire erhielt die Druckerlaubnis der Ordensoberen sogar schon am 29. 4. 1963; der umfangreiche Band des spanischen Erläuterungswerks gibt insofern ein Rätsel auf, als er nach Angabe der Druckerei am 24. 10. 1963 ausgedruckt, das Imprimatur dagegen erst vom 28. 10. 1963 datiert ist; der Hünemannsche Kommentar erhielt die kirchliche Druckerlaubnis am 10. 6. 1963. So könnte man besorgt sein, hier sei schnell etwas hingeschrieben worden, um die buchhändlerische Nachfrage zu befriedigen. Dem ist aber nicht so; allen vier hier angezeigten Erläuterungsschriften muß das Zeugnis ausgestellt werden, daß sie sorgfältig, zum Teil mit peinlichster Akribie, gearbeitet und wohlgedacht sind; sie bieten wirklich Wertvolles.

Das Herder-Bändchen bringt die auch in der Herder-Korrespondenz erschienene, „auf Anregung der deutschen Bischöfe hergestellte Übersetzung“, die in vielen Stücken besser als die von der vatikanischen Druckerei herausgegebene, leider allerdings an entscheidender Stelle (Ziff. 159/60) fehlerhaft ist, wo die vatikanische Ausgabe richtig übersetzt. — A. Fr. Utz schickt dem Enzyklikatext eine lehrreiche „Einführung in die Lehre der Päpste über die Grundlagen der Politik“ voraus. Wenn er allerdings behauptet, Pius X. habe „weder theoretisch noch praktisch die Linie Leos XIII. fortgeführt“ (46), so wird er diesem Papst wohl nicht ganz gerecht; hier wäre wohl „Notre charge apostolique“ (Verurteilung des Sillon) anzuführen gewesen. — Daß Pius XII. erklärt habe, für die Lohnempfänger das Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung zu fordern, sei „gefährliches sozialistisches Denken“ (14), stimmt nicht, wie ein Blick auf die angegebene Fundstelle beweist. — Die kommentierenden Fußnoten zum Enzyklikatext sind knapp bemessen, aber im großen und ganzen wohl ausreichend.

Die Ausgabe der *Action Populaire* ist wieder ganz so aufgemacht wie diejenige von „Mater et Magistra“ (Schol 37 [1962] 479 f.); rechts der Enzyklikatext nach der von der vatikanischen Druckerei herausgebrachten Übersetzung, links die Erläuterungen, in denen auch angemerkt wird, wo die Übersetzung dem lateinischen Text nicht ganz gerecht wird; die Abweichungen sind erfreulich geringfügig. Recht geschickt wird der Vergleich mit der Menschenrechtserklärung der UN durchgeführt, die im Anhang vollständig abgedruckt wird. Bedenkt man, daß für die Arbeit nur ganz wenige Tage zur Verfügung standen, so kann man nur bewundern, wieviel kluge Gedanken in diesen Erläuterungen zusammengetragen sind.

Eine imponierende Leistung ist das spanische *Sammelwerk*, zu dem außer Bischof Angel Herrera Oriá von Málaga und dem Übersetzer weitere 21 Mitarbeiter beige-steuert haben. Schon die Tatsache allein, daß eine solche Zahl von Mitarbeitern ihre Beiträge in so kurzer Frist termingerecht abgeliefert hat, ist etwas ganz Außergewöhnliches; wie viele Gemeinschaftswerke scheitern bei uns an der Unpünktlichkeit

einzelner Mitarbeiter! An der Spitze des Werkes (VII—XIX) steht eine Bibliographie, die in ausführlicher systematischer Gliederung das während des nicht ganz sechsmonatigen Zeitraums bis 30.9.1963 im spanischen, französischen, italienischen, englischen und deutschen Sprachgebiet erschienene Schrifttum über ‚Pacem in terris‘ aufführt. Daran schließt sich (1—70) eine eigene spanische Übersetzung, unter der in Kleindruck der lateinische Text wiedergegeben ist (sogar die nur stilistischen und daher belanglosen Abweichungen zwischen dem Abdruck im *Osservatore Romano* und der einige Tage später erfolgten Verkündigung in den AAS werden angegeben). Dann folgen eine der Utzschens vergleichbare Einführung „La ‚Pacem in terris‘ en el contexto general de la doctrina política de la Iglesia“ (72—98) sowie 19 monographische Abhandlungen: 5 zu Teil I, 2 zu Teil II, 7 zu Teil III, 2 zu Teil IV und 3 zu Teil V der Enzyklika. — Der deutsche Leser ist überrascht, wie vertraut viele der spanischen Verfasser mit dem einschlägigen deutschen Schrifttum sind; andererseits sähe er gern die so überzeugend dargelegten Grundsätze der Enzyklika auf die spanische Situation angewendet, hat aber den Eindruck, daß dies — wenn überhaupt — dann nur verschlüsselt und zwischen den Zeilen und daher für den Außenstehenden nicht verständlich geschieht; wahrscheinlich ist nichts anderes möglich. Eine Sonderstellung nimmt der Epilog „El magisterio político de la Enciclica ‚Pacem in terris‘“ (651—672) von Bischof Angel Herrera Oria ein; das ist nicht die Handschrift eines Gelehrten im Elfenbeinturm, sondern eines Mannes, der weiß, was er will; ein Kirchenfürst darf sich in Spanien offenbar erlauben, was andere nicht dürfen.

Hünemann gibt einen Kommentar zur Enzyklika, der namentlich für Schulungszwecke sehr brauchbar ist. Vielleicht ist der 3. Teil (Beziehungen zwischen den Einzelstaaten), von dem H. meint, er habe „die meiste Beachtung gefunden“ (77), etwas überbetont und dafür der 4. Teil (Beziehungen der Einzelstaaten und der Völkergemeinschaft) zu knapp behandelt; gerade hier wäre bestimmt mancher Schulungskursleiter für etwas mehr Handreichung dankbar. — Was H. über Imperialismus und Karl Marx sagt (79), ist wohl so nicht ganz haltbar. — Am Ende von Seite 83 scheint eine Unstimmigkeit vorzuliegen, da hier von Ziffer 97 auf 92 zurückgegriffen wird (von den „Erstbeteiligten“ [84, Z. 2/3] ist in Ziffer 92 die Rede!); vielleicht sind hier ein oder zwei Sätze verstellt.

Alle vier Erläuterungswerke legen sich zu Ziffer 159/60 der Enzyklika bedauerliche Beschränkung auf. Gewiß trifft es zu, daß von sozialistischer und in sehr viel größerer Weise von kommunistischer Seite diesen Absätzen ein Sinn und eine Tragweite beigelegt worden ist, die sie nicht haben. Aber es genügt nicht, solche mißbräuchlichen Übertreibungen zurückzuweisen; noch weniger genügt es, zu sagen, diese Absätze enthielten nur Selbstverständliches. Gewiß, was Johannes XXIII. dort sagt, sollte für jeden, also auch für jeden Katholiken, selbstverständlich sein. Aber offenbar ist es das nicht, und darum sollte man den genauen Sinn herausarbeiten, vor allem klären, was denn nun wirklich gesagt ist und wozu keine ausdrückliche Aussage vorliegt. Für den deutschen Sprachbereich ist das um so wichtiger, als, wie schon oben zum Herder-Bändchen angemerkt, die „auf Anregung der deutschen Bischöfe“ erstellte Übersetzung leider gerade an dieser wichtigen Stelle fehlerhaft ist (Hünemann muß wohl die Übersetzung der vatikanischen Druckerei benutzt haben, da die andere, als sein Büchlein in Druck ging, wohl noch in Arbeit war). — In Ziffer 159 unterscheidet der Papst zwischen „falsa philosophorum placita“, die sich in einer „formula disciplinae“ niedergeschlagen und darin ihre klassische Formulierung gefunden haben, in der sie in den Schulbüchern erstarren, und den durch solche Philosopheme angeregten oder ausgelösten „incepta“, die mit dem Wechsel der Zeiten sich wandeln. Unter letzteren ist offenbar dasselbe verstanden, was in „Quadragesimo anno“ n. 117 „actio“ (in Anführungszeichen) genannt wird, deutsch wohl am besten wiederzugeben mit Bewegung(en). Wie gleichfalls schon Q. a. einräumte, der Sozialismus enthalte „aliquid veritatis“ (n. 120), so stellt Johannes XXIII. allgemein fest, daß auch bei solchen „incepta“ sich Gutes und Billigenswertes finden könne. Daran knüpfte er in Ziffer 160 seine Schlußfolgerungen. Zunächst, daß, wo früher Zusammenarbeit („congressiones“; sicher mehr als „Konferenzen“ nach der einen oder „Fühlungnahme mit Begegnungen“ nach der anderen Übersetzung) zu nichts Gutem führte, heute vielleicht gute Frucht erhofft werden dürfte. Unvergleichlich gewichtiger aber ist — und es bestehen gute Gründe zu der Annahme, daß es dem Heiligen Stuhl gerade darauf entscheidend ankam — die anschließende Klar-

stellung, *wer berufen ist*, zu beurteilen, ob dies der Fall ist oder nicht. Ganz eindeutig erklärt der Papst: dieses Urteil steht dem *Sachverstand* zu, d. i. den Fachleuten des politischen oder sonstigen Sachbereichs, es falle in den Bereich der Tugend der Klugheit. Will der Papst damit — das ist die von vielen Seiten mit Recht gestellte Frage — der kirchlichen Hierarchie jegliche Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten absprechen? So z. B. in der Frage, ob eine bestimmte Koalition politischer Parteien („*apertura a sinistra*“!) sich sittlich verantworten lasse oder nicht. Den Sachverstand, d. i. die Kenntnis der einschlägigen Tatsachen und das Urteil darüber, was möglich und was unmöglich, was erfolgversprechend oder aussichtslos, ja gefährlich ist, spricht der Papst mit aller Eindeutigkeit *nicht* der kirchlichen Hierarchie zu, sondern den Fachleuten der betreffenden Sachgebiete. Nichtsdestoweniger bleibt eine Zuständigkeit der kirchlichen Hierarchie bestehen, nämlich, wie die Schulsprache es ausdrückt: *ratione peccati*. Statt dessen hat die Enzyklika die Wendung: „*cum diiudicare opus est, quomodo doctrina eadem (sc. fidei et morum) sit ad effectum adducenda*“. Diese Wendung ist nun aber auslegungsbedürftig. Das „*quomodo . . . adducenda*“ läßt rein sprachlich die Deutung zu: auf welchem Wege unter den gegebenen Umständen eine Forderung der christlichen Glaubens- oder Sittenlehre (z. B. das Elternrecht) sich verwirklichen lasse; das schließt das Urteil darüber ein, ob bestimmte Maßnahmen, z. B. eine bestimmte parlamentarische Taktik, geeignet oder ungeeignet seien, zum Erfolg zu kommen. Das aber stünde im Widerspruch zum 1. Halbsatz des unmittelbar vorhergehenden Satzes, der dieses Urteil dem Sachverstand der Fachleute zuweist. Die Wendung „*cum opus est*“ spricht dafür, daß das „*autoritatem suam . . . in regione rerum externarum interponere*“ nur in Frage kommt, wenn dies *notwendig* ist — notwendig offenbar, um zu sichern, daß im konkreten Fall die Grundsätze von Glaube und Sitte gewahrt bleiben, keine Verstöße gegen solche Grundsätze unterlaufen. Wie dem auch sei, das hier von Johannes XXIII. ausgesprochene Anerkennen der Zuständigkeit des Sachverstandes ist etwas durchaus Neues; es hebt sich deutlich ab von der Stilisierung früherer Dokumente, in denen nur von der Zuständigkeit der Hierarchie die Rede ist, so besonders ausgesprochenmaßen in „*Singulari quadam*“ (24. 9. 1912), aber auch noch in „*Mater et Magistra*“, wo sich nur die Gehorsamspflicht der Katholiken eingeschärft findet, „*si forte contingat, ut . . . sacrae Auctoritatis ordines aliquid praeceperint aut decreverint*“ (n. 239). Von „*si forte contingat*“ zu „*cum opus est*“ besteht ein Gedankenfortschritt: eine in früheren Dokumenten nicht erwähnte Begrenzung wird verdeutlicht. Darum sollten die Kommentatoren hier jedes Wort sorgfältig wägen und herausarbeiten, was legitimerweise daraus gefolgert werden darf und was nicht. Bloß den Laizismus auf der einen, den Klerofaschismus auf der anderen Seite abzulehnen (Hünemann 115), ist zu wenig. Unter welchen Voraussetzungen ist nach Johannes XXIII. die kirchliche Behörde berechtigt, beispielsweise einen Streik, eine Preisbindung, die Ab- oder Aufwertung einer Währung u. dgl. zu verbieten oder, richtiger gesagt, als sittlich unerlaubt zu erklären, und wann wäre dies ein Übergriff mit der Folge, daß der katholische Gewerkschaftsführer oder Hersteller von Markenartikeln oder Notenbankleiter oder was er sonst sein mag im Gewissen nicht gebunden wäre? An dieser Stelle lassen alle hier besprochenen Erläuterungsschriften uns im Stich. Aber auch solch heiße Eisen müssen angefaßt werden.

O. v. Nell-Breuning S. J.